



## **Satzung der iranischen Gemeinschaft Bonn (Kutsch) e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Iranische Gemeinschaft Bonn (KUTSCH) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach dem Eintrag führt der Verein den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Der Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuervergünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein befasst sich mit der gesellschaftlichen Integration der iranischen Einwohner in Deutschland und will dadurch zur Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland beisteuern.  
Der Verein fördert und pflegt die iranischen Kulturwerte in ihrer multikulturellen Vielfalt und will dadurch zu ihrem Erhalt, ihrer Bekanntmachung sowie zu einem vorteilhaften Einfließen in die Kultur der Bundesrepublik beitragen.
3. Dies erfolgt insbesondere durch folgende Aktivitäten:
  - Kulturelle Angebote wie Theater, Film, Musik und Folklore.
  - Förderung der Völkerverständigung u. a. durch die Durchführung von Lesungen, Vorträgen und Dialogveranstaltungen.
  - Förderung des friedlichen Zusammenlebens zwischen der Deutschen Bevölkerung und den in Deutschland lebenden Ausländerinnen.
  - Förderung von sportlichen Aktivitäten, sowie Förderung der Flüchtlingshilfe insbesondere durch die Betreuung und das Angebot sportlicher Aktivitäten für Flüchtlinge.
  - Aufbau und Pflege von Verbindungen mit den Vereinen und den Institutionen mit ähnlichen Zielsetzungen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.



Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist, sofern er eine Änderung des Zwecks oder sonstige Vorschriften, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berührt, vor dessen Anmeldung beim Registergericht, dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift, entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss vor der Mitgliederversammlung begründet werden. Eine Berufung des Antragstellers bei der Mitgliederversammlung ist möglich. Bei einer Zweidrittel Mehrheit der Mitgliederversammlung für die Aufnahme seiner Mitgliedschaft wird der Berufung stattgegeben.

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein bzw. um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Ziele erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch von Beitragsleistungen befreit.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch eine schriftliche Mitteilung seitens des Mitgliedes bis zum Ende des laufenden Kalendermonats und zum Ende des kommenden Kalendermonats,
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste bei 6-monatigem Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages nach Absendung einer Mahnung oder
- d) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein monatlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.



## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Ausschluss von Mitgliedern und Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,
- c) Festsetzung der Höhe des Beitrages,
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und dessen Entlastung,
- e) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung,
- f) Beschlussfassungen, die den Vereinszwecken dienen.
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr lädt der Vorstand unter Wahrung einer Frist von vier Wochen die Mitglieder schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der Finanzreferent.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine Mitgliederversammlung, die mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen wird, in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist in der zweiten Einberufung hinzuweisen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe für ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Darüber hinaus ist auf begründetem verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der Einhaltung der o.g. Frist einzuberufen.



## **§ 9 Beschlussfassung und Protokoll der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Änderung des Vereinszweckes sowie der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss die Anwesenheitsliste, Datum, Ort, Zeit, Person des Versammlungsleiters, Tagesordnung, Abstimmungsergebnisse und Abstimmungsart enthalten. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 10 Der Vorstand**

Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht jedoch mindestens aus drei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln und für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt.

Die vorzeitige Abwahl des Vorstandes oder eines seiner Vorstandsmitglieder kann nur mit 2/3 Mehrheit der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes wird erst wirksam, wenn sich die Mitgliederversammlung zugleich auf einen Nachfolger geeinigt oder beschlossen hat, sein Amt nicht wieder zu besetzen.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Vorbereitung zur Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,



- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung,
- e) Erstellung des Jahresberichts und
- f) Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§ 12 Beschlüsse des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Vorstandsbeschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen. Hierfür sind folgende Schritte erforderlich:

1. Ein von Mindestens 4/5 der Mitglieder unterzeichneter Antrag muss vier Kalenderwochen vor der nächsten Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt werden.
2. Der Auflösungsantrag muss Mitgliedern mindestens 14 Kalendertage vor der nächsten Mitgliederversammlung zugestellt werden.
3. Der Auflösungsantrag muss die Zustimmung von 7/8 der Mitgliederversammlung erhalten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, ist der Finanzreferent Liquidator.

Dem Vorstand wird hiermit in der Weise, dass zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handlungsbefugt sind, Vollmacht erteilt, im Falle der Beanstandungen seitens des Register-Gerichts oder des Finanzamtes (bei letzterem hinsichtlich der Gemeinnützigkeit) diese Satzung dem geforderten entsprechend zu ändern.

Bonn, den 30.09.2017